

Original



Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Westerham

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Westerham erläßt als Bestandteil seiner Verbandssatzung folgende Wasserbezugsordnung als Satzung.

§ 1 Aufgabe, Vollzug

1. Der Verband betreibt eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, seine Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.
2. Art und Umfang der Wasserversorgung bestimmt der Verband.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Wasserbezugsordnung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Hauptleitungen	(Versorgungsleitungen) sind die Wasserleitungen, von denen die Grundstücksanschlüsse abgehen.
Grundstücksanschlüsse	sind die Wasserleitungen von der Hauptleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung eines Grundstückes (Beginn der Verbrauchsleitung), einschließlich des Anschlußstückes (Abzweigers) von der Hauptleitung und der hierfür dienenden Vorrichtungen (Anschlußschieber u.ä.)
Verbrauchsleitungen	(Hausleitungen) sind die Wasserleitungen in den angeschlossenen Grundstücken oder in Gebäuden von der Übernahmestelle ab.
Übernahmestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Wasserzähler oder hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück.
Wasserzähler	sind Meßgeräte, welche die durchflossene Wassermenge zählen und die Summe anzeigen.
Abnehmer	sind die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die zum Verband gehören oder diesem zugewiesen sind und mit Wasser versorgt werden; Miteigentümer gelten als ein Abnehmer.
Anlagen des Abnehmers	sind die Verbrauchsleitungen, Grundstücksanschlüsse und die sonstigen Wasserinstallationen von der Übernahmestelle ab.

§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

1. Ein Recht, an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes anzuschließen und diese zu benutzen, steht Mitgliedern nur hinsichtlich derjenigen Grundstücke zu, die im Verbandsgebiet liegen.
2. Der Eigentümer eines Grundstückes, das zum Verbandsgebiet gehört, ist unter den Voraussetzungen des Abs. 3 berechtigt, den Anschluß des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes und die Belieferung mit Wasser zu verlangen.
3. Der Anschluß eines Grundstückes, das zum Verbandsgebiet gehört, an eine bestehende Hauptleitung kann versagt werden, wenn
 - a) das Grundstück nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bebaubar ist oder eine wirksame Baugenehmigung nicht vorliegt.

b) die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technische oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert – es sei denn, der Vorstand gestattet den Anschluß und der Abnehmer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

4. Sofern für Grundstücke, die nicht im Verbandsgebiet liegen, Anschlüsse beantragt werden, entscheidet über die Gestattung des Anschlusses der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Abs. 3.
5. Der Wasserbezug von Abnehmern, die dem Verband nicht angehören und als Nutznießer auch nicht gemäß § 11 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes zu Abgaben herangezogen werden, wird durch Sonderverträge geregelt.

§ 4 Hauptleitungen

1. Bau, Betrieb und Unterhalt der Hauptleitungen obliegen dem Verband.
2. Sofern die Hauptleitungen in den zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken verlegt werden, verbleiben sie im Eigentum des Verbandes.
3. Die Hauptleitungen sollen grundsätzlich im öffentlichen Verkehrsgrund – soweit möglich an Straßenrändern – verlegt werden.
4. Eine Hauptleitung darf nicht überbaut werden.

§ 5 Grundstücksanschlüsse

1. Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes. Sie stehen aber im Abschnitt Grundstücksgrenze bis Übernahmestelle im Eigentum des Abnehmers.
2. Die Herstellung oder Änderung, die Unterhaltung, Reparatur oder Erneuerung eines Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Verband, der auch Art, Zahl, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück bestimmt. Der Verband bestimmt auch, wo und an welche Hauptleitung anzuschließen ist. Neben betrieblichen Gesichtspunkten sind auch die Interessen des Abnehmers nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.
3. Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlußleitung (Grundstücksanschluß) an das Versorgungsnetz (Hauptleitung) anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so werden für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt.
4. Als Grundstück im Sinne dieser Regelung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Auch Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks in Wohnungseigentum gestehen, gelten als Grundstück im Sinne dieser Regelung.
5. Die Kosten für die Herstellung oder Änderung eines Grundstücksanschlusses (soweit die Änderung durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlagen des Abnehmers oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt sind) sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Zu den Kosten gehören alle mit dem Bau der Leitung zusammenhängende Aufwendungen, insbesondere auch Aufwendungen für Straßeninstandsetzung und den Schieber. Die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses trägt der Verband. Soweit die Maßnahme durch den Abnehmer veranlaßt worden ist, hat dieser die Kosten zu tragen.
6. Die Überbauung einer Anschlußleitung ist nicht gestattet.

§ 6 Verbrauchsleitungen, Anlagen des Abnehmers

1. Die Verbrauchsleitungen und sonstige Anlagen sind vom Abnehmer herzustellen und zu unterhalten. Die Herstellung muß den allgemeinen technischen Grundsätzen unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften und etwaigen besonderen Auflagen und Bedingungen des Verbandes entsprechen.
2. Die Verbrauchsleitung und sonstige Anlagen des Abnehmers müssen so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer der Wasserversorgungsanlage des Verbandes oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind. Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers.
3. Der Verband ist berechtigt, die Verbrauchsleitungen und sonstige Anlagen des Abnehmers auf dessen Kosten zu überprüfen und die Beseitigung etwaiger Mängel zu verlangen. Kommt der Abnehmer trotz schriftlicher Mahnung, die mit einer angemessenen Frist zu Behebung der Mängel zu verbinden ist, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Verband nach vorheriger Androhung zur Ersatzvornahme auf Kosten des Abnehmers berechtigt.

§ 7 Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Der Wasserzähler wird vom Verband beschafft und ist dessen Eigentum. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt durch den Verband. Die Anlage ist hierzu vorzubereiten. Der Zähler wird vor Inbetriebnahme vom Verband abgenommen und plombiert. Den Unterhalt und ggf. den Austausch des Wasserzählers übernimmt der Verband.
3. Der Einbau des Wasserzählers hat so zu erfolgen, daß ein ungehindertes Ablesen jederzeit möglich ist.
4. Als Ausgleich für alle Aufwendungen, die mit der Anschaffung, Erneuerung, Installation, Instandhaltung und Wartung der Wasserzähler im Zusammenhang stehen, erhebt der Verband eine Grundgebühr, deren Höhe sich aus der Tarifsatzung ergibt.

§ 8 Anschlußantrag, Zulassung der Anlage des Abnehmers

1. Der Antrag auf Anschluß eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes oder Änderung der Anlage des Abnehmers ist mit folgenden Unterlagen und Angaben in doppelter Fertigung beim Verband einzureichen:
 - a) Name und Anschrift des Abnehmers sowie genaue Bezeichnung des anzuschließenden Grundstückes.
 - b) Beschreibung der geplanten Anlagen des Abnehmers einschließlich besonderer Einrichtungen, für die eine Wasserversorgung beantragt wird, sowie einen entsprechenden Lageplan, aus dem sich insbesondere auch der Verlauf der Anschlußleitung ergibt.
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung.
 - d) Schriftliche Verpflichtungserklärung des Abnehmers, alle Kosten, die er nach der Verbandssatzung oder nach dieser Wasserbezugsordnung zu tragen hat, zu übernehmen, insbesondere die Kosten für die Herstellung der Anschluß- und Verbrauchsleitungen und die Abnahme der Anlagen des Abnehmers durch den Verband. Alle Unterlagen sind vom Abnehmer zu unterschreiben.
2. Der Verband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen der Verbandssatzung und dieser Wasserbezugsordnung entsprechen. Ist dies der Fall, erteilt der Verband schriftlich seine Zustimmung und gibt dem Abnehmer eine Fertigung mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Stimmt der Verband nicht zu, setzt er dem Abnehmer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
3. Mit den Arbeiten für die Herstellung der Verbrauchsleitung darf der Abnehmer erst beginnen, wenn der Verband durch den Vorstand schriftlich zugestimmt hat; erteilte Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten. Genehmigungen, die nach gesetzlichen Vorschriften notwendig sind, müssen ebenfalls vor Beginn der Arbeiten vorliegen.

4. Alle Installationsarbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer durchgeführt werden. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Er kann verlangen, daß die Anlagen des Abnehmers nur nach Abnahme durch den Verband angeschlossen oder in Betrieb genommen werden dürfen.
5. Die Abnahme und Überprüfung befreien den Abnehmer, den Planfertiger und den ausführenden Unternehmer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

§ 9

Abnehmerpflichten, Haften

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, den gesamten Wasserbedarf des angeschlossenen Grundstückes aus der Wasserversorgungsanlage des Verbandes zu decken.
2. Der Wasserbeschaffungsverband Westerham kann auf Antrag die Brauchwassernutzung mit Eigengewinnungsanlagen genehmigen.
Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Wasserbeschaffungsverbandes einzureichen.
 - a) Die Genehmigung wird durch Beschluß der Vorstandschaft bewilligt oder versagt.
 - b) Vor dem Erteilen der Genehmigung muß die Eigengewinnungsanlage vom Wasserwart abgenommen werden.
 - c) Die Genehmigung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung durch den Verband notwendig ist.
 - d) Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
Zwischen der Wasserversorgungsanlage des Verbandes und der Eigengewinnungsanlage des Mitglieds darf keine Verbindung hergestellt werden.
Jede Änderung der Eigengewinnungsanlage ist rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) anzumelden und muß vom Wasserwart abgenommen werden.
 - e) Der Wasserbeschaffungsverband ist jederzeit berechtigt, die Anlagen der Mitglieder vor, während und nach der Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Mängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
 - f) Sollte das Wasser vom Wasserbeschaffungsverband durch ein Mitglied verunreinigt werden, hat der Verursacher alle daraus entstehenden Kosten zu tragen (Abs. 8).
3. Der Zusammenschluß von Anlagen des Abnehmers mit anderen Wasserversorgungsanlagen sowie die Abgabe von Wasser durch den Abnehmer an Dritte, die nicht Benutzer des nach § 8 genehmigten Anschlusses sind oder die Überleitung von Wasser auf Grundstücke, für die eine entsprechende Genehmigung des Anschlusses nicht vorliegt, ist untersagt.
4. Der Abnehmer oder von ihm beauftragte Benutzer haben für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der von ihnen zu unterhaltenden Anlageteile auf dem angeschlossenen Grundstück zu sorgen. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes auf die Anschlußleitung einwirken oder einwirken lassen. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Anschlußschieberkappen für das angeschlossene Grundstück stets frei und sichtbar zu halten; dies gilt auch für ev. Schieber für das Nachbargrundstück. Setzungen und Hebungen der Schieber- und Hydrantenkappe sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Alle auf dem Grundstück des Abnehmers befindlichen Anlagen sind ausreichend gegen Frost zu schützen. Der Wasserzähler ist pfleglich zu behandeln, ständig in betriebsbereitem Zustand zu erhalten, hat stets frei zugänglich zu sein und ist vor Beschädigungen, insbesondere durch Frostwirkungen ausreichend zu schützen.
5. Der Abnehmer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben Störungen und Schäden an Anschlußleitungen, Verbrauchsleitungen und an den Wasserzählern dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

6. Der Verband kann alle der Wasserversorgung dienenden Anlagen auf dem Grundstück des Abnehmers überprüfen. Er kann verlangen, daß die vom Abnehmer zu unterhaltenden Anlageteile in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausschließt. Den Beauftragten des Verbandes ist insbesondere zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften der Verbandssatzung oder dieser Wasserbezugsordnung und die vom Verband auferlegten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden, ungehinderter Zugang zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Abnehmer, gegebenenfalls auch die Benutzer der Grundstücke, werden davon vorher möglichst verständigt.
7. Jeder Abnehmer, dessen Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen ist, muß die Verlegung von Anschlußleitungen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Hydranten und dergleichen unentgeltlich zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern und elektrischen Leitungen dulden, soweit diese Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Versorgung erforderlich sind.
8. Der Abnehmer und die Benutzer haften dem Verband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Wasserbezugsordnung zurückzuführen sind.

§ 10

Art und Umfang der Versorgung, Verpflichtungen des Verbandes

1. Der Verband stellt das Trink- und Brauchwasser zu den in der Tarifsatzung aufgeführten Entgelten zur Verfügung und liefert das Wasser entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser). Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Wird zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Versorgung des Verbandsgebietes eine dauernde wesentliche Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wasser notwendig, so gibt dies der Verband den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt. Die Abnehmer sind in diesem Falle verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen. Das Wasser wird an der Übernahmestelle zur Verfügung gestellt.
2. Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfes für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück ist ohne vorherige Zustimmung des Verbandes nicht zulässig. Der Verband kann im Einzelfall die Belieferung mit Wasser ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung im Verbandsgebiet erforderlich ist. Der Verband darf ferner die Wasserlieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten durchzuführen. Entsprechende Absperrungen werden nach Möglichkeit rechtzeitig bekanntgegeben.
3. Ist der Verband durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die er nicht abwenden kann oder aufgrund behördlicher Verfügungen an der Versorgung mit Wasser ganz oder teilweise verhindert, so haben die Abnehmer keinen Anspruch auf Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens oder Minderung verbrauchsunabhängiger Entgelte. Der Verband ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Störungen beseitigen.
4. Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Bau und dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Schuldhaft verursachte Schäden sind unverzüglich zu beseitigen. Abs. 3 bleibt unberührt.
5. Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Abnehmer oder die durch ihn zum Wasserverbrauch Berechtigten der Verbandssatzung, dieser Wasserbezugsordnung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen in solchem Maße zuwiderhandeln, daß dem Verband eine weitere Versorgung, auch unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Abnehmer und Verbandsmitglieder, nicht mehr zumutbar ist. Bei bewohnten Gebäuden ist anderweitig ein Mindestwasserbezug sicherzustellen.

§ 11 **Änderungen, Einstellung des Wasserbezugs**

1. Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Soll der Wasserbezug eingestellt werden, ist der Abnehmer verpflichtet, dies dem Verband vorher schriftlich mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, die Anschlußleitung zu verschließen, wenn länger als ein Jahr aus dem Anschluß kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so sind die besonderen Kosten der Wiederaufnahme der Versorgung vom Anschlußnehmer zu tragen. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Verband angelegten Plomben ist auch bei Einstellung des Wasserbezuges unzulässig.

§ 12 **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke – öffentl. Hydranten**

1. Den Bezug von Bauwasser hat der Bauherr oder der Bauunternehmer beim Verband vor Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig zu beantragen.
2. Die Einrichtung von Löschan schlüssen (Hydranten) bleibt der Gemeinde überlassen.

§ 13 **Abgaben**

1. An den Verband sind Anschlußbeiträge und Wassergebühren als öffentliche Abgaben zu leisten; Abgabenschuldner ist der Abnehmer.
2. Mit Anschlußbeiträgen wird der durch Zuschüsse nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Verbandsanlagen bestritten. Anschlußbeiträge sind:
 - a) der einmalige Anschlußbeitrag für den Anschluß an die Verbandsanlagen (§ 14 dieser Wasserbezugsordnung),
 - b) der Anschlußbeitrag zum Bau von Anlagen (§15 dieser Wasserbezugsordnung)
3. Wassergebühren sind:
 - a) die wiederkehrende Grundgebühr, die alle Aufwendungen umfaßt, die mit der Anschaffung, Erneuerung, Installation und Wartung der Wasserzähler im Zusammenhang stehen und
 - b) die Verbrauchsgebühr, die alle Aufwendungen für den Kapitaleinsatz und die Fixkosten aus dem Betrieb der Verbandsanlagen einschließlich etwaiger Vorhaltekosten für eine festgesetzte Vorhaltewassermenge umfaßt und alle auf Grund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (wie z.B. Strom- und Chemiekosten)
4. Die Abgaben werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Für den Fall der Säumnis gilt § 14 der Verbandssatzung. Gemäß Zweckvereinbarung werden die Wasserbezugsgebühren von der Gemeinde Feldkirchen-Westerham eingehoben.

§ 14 **Einmaliger Anschlußbeitrag**

1. Mit dem einmaligen Anschlußbeitrag werden die Vorteile ausgeglichen, die dem Abnehmer mit dem Anschluß an ein funktionstüchtiges Versorgungsnetz entstehen. Der einmalige Anschlußbeitrag ist festzusetzen bei der entsprechenden Neubau- oder Erweiterungsmaßnahme.
2. Das Aufkommen aus dem einmaligen Anschlußbeitrag ist so zu bemessen, daß damit langfristig die Investitionen des Verbandes abgedeckt werden, deren Kosten über die Gebühr nach § 15 dieser Wasserbezugsordnung nicht gedeckt sind.
3. Der einmalige Anschlußbeitrag errechnet sich aus der Grundgebühr und der Gebühr je m³ umbauter Raum.
4. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Fertigstellung des Neubaus ist der Einbau des Wasserzählers. Wird der relevante umbaute Raum auf dem Grundstück später vergrößert, so wird die Mehrung des umbauten Raumes berechnet. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung ist die allgemeine Benutzbarkeit der Erweiterung.
5. Bei Beginn der Baumaßnahme darf der Verband eine angemessene Anzahlung auf die einmalige Anschlußgebühr festsetzen.

§ 15
Beitrag zum Bau von Anlagen

1. Der Verband kann von den Abnehmern einen Beitrag als Baukostenzuschuß erheben, soweit dies jeweils notwendig ist, um die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Wasserversorgungsanlagen abzudecken. Voraussetzung ist, daß sich die Kosten dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß besteht. Umgelegt werden 70% der Kosten.
2. Die umzulegenden Baukosten werden auf die Abnehmer im Abrechnungsgebiet nach dem Verhältnis des umbauten Raumes verteilt.

§ 16
Höhe der Beiträge und Gebühren

Zur Berechnung des einmaligen Anschlußbeitrages (§ 14 dieser Bezugsordnung) ist die Höhe der Grundgebühr und die Gebühr aus dem umbauten Raum aus der jeweils gültigen Tarifsatzung zu entnehmen. Auch die Höhe der Verbrauchsgebühren ergibt sich aus der jeweils gültigen Tarifsatzung.

§ 17
Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung von Gebühren

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wasser berechnet (vgl. § 7 Abs. 1 dieser Wasserbezugsordnung). Der Wasserverbrauch ist zu schätzen, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder der Zutritt zum Wasserzähler bzw. dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
2. Die Verbrauchsgebühr und die Grundgebühr werden jährlich abgerechnet und festgesetzt. (siehe auch § 13 Abs. 3 dieser Wasserbezugsordnung)
3. Zum 15.2., 15.5. und 15.8. werden Vorauszahlungen aus der Grundgebühr und der vorjährigen Verbrauchsgebühr festgesetzt.

§ 18
Befreiung von Zahlungen

1. Von der Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben nach § 13 kann der Verband ganz oder teilweise befreien. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über ihn in angemessener Frist entscheidet.
2. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Wasserbezugsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserbezugsordnung vom 1. Jan. 1967 mit allen nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.

Westerham, den *26.11.2004*

Wasserbeschaffungsverband Westerham

Schaberl

(Schaberl)
Vorsteher

genehmigt:
Rosenheim, den *19.12.2004*

Landratsamt Rosenheim

Pemreiter

(Pemreiter)



Bekanntmachung am _____ im Kreisamtsblatt Nr. _____ / _____, rechtskräftig am _____